

**Manifest oder Eine Summarische Declaration, über Die rechtmässige und hochwichtige Ursachen/ welche bewogen und gleichsam gezwungen haben Seine Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen ... dessen Reiche und Länder gegen des Königs von Schweden ... künfftige befürchtende Gewaltthätigkeiten zu beschirmen/ und mit denen in dem Recht der Völcker zugelassenen Mitteln/ mit des Höchsten Beystand/ in zulängliche Sicherheit zu setzen : Nach dem zu Copenhagen in der Königl. Buchdruckerey gedruckten Original den 28 Octob. 1709.**

[S.l.], [1709]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818273208>

Druck Freier  Zugang







~~\_\_\_\_\_~~  
Specif.  $\mu$ l - 234.  $\mu$ l - 50.

$\mu$ l - 193  
 $\mu$ l - 30  
 $\mu$ l - 206.

40. 5.

b. a - u.  
- a - c  
- a - B.

$\mu$ l - 76.  
b. a - B.  
 $\mu$ l - 48.  
b. A - B.

B. Puffer

$\mu$ l - 63  
b. A - C.

265

$\mu$ l - 16.  
b. a - c

J k - 1016<sup>1-54</sup>.

$\mu$ l - 48.

$\mu$ l - 48.

$\mu$ l - 22.

b. a - E.

$\mu$ l - 16.

$\mu$ l - 20.

$\mu$ l - 24.

b. a -

$\mu$ l - 48.

$\mu$ l - 48.



1. Deduction des Unpfordt H. von ~~Patkul~~ Leipzig, 1701.
2. Echo auf die Schwedische Proceduren. 1702.
3. Relation, was bei Annahmezeit des Königs von Hannover in Kassel in Carolina von ~~gerung~~.
4. Königl. Edict wider die Fiskalen. 1708.
5. Königl. Manifest. 1709.
6. Grundriss des Königl. Manifests. 1710.
7. Königs Augusti 2. Manifest. 1709.
8. Bedenken eines Schwed. Unterofficers, in dem Königl. Manifest. 1710.
9. Relation was nach der Pultawischen Schlacht, seit im Norden vorgegangen. 1710.
10. Tugendliche Fromm. Worte. 1710.
11. Vorstellung und J. Schwitz von d. Ottomanisch. Allianz. 1711.
12. Staats-Regulen des Türckisch. Reichs. 1711.
13. Schwedisch. Manifest wider König Augustum. 1711.
14. Manifest des jüngsten Kaiser. Joseph. 1711.
15. Türckisch. Manifest wider d. Czaren. 1711.
16. Universal des Woywoden von Kiow. 1711.
17. Relation von der Action am Feind. 1711.
18. Schwed. u. Türck. Vict. in wider die Moskoviter. 1711.
19. Staats-Regulen des Türck. Reichs. 1711.
20. H. Jeffreys Phys. d. von Bender. 1713.
21. Specification d. geliebten Schwed. bei Gadebusch. 1713.
22. Lettres de la Combustion d'Altona. 1713.
23. Brief über die Verbrennung von Altona.

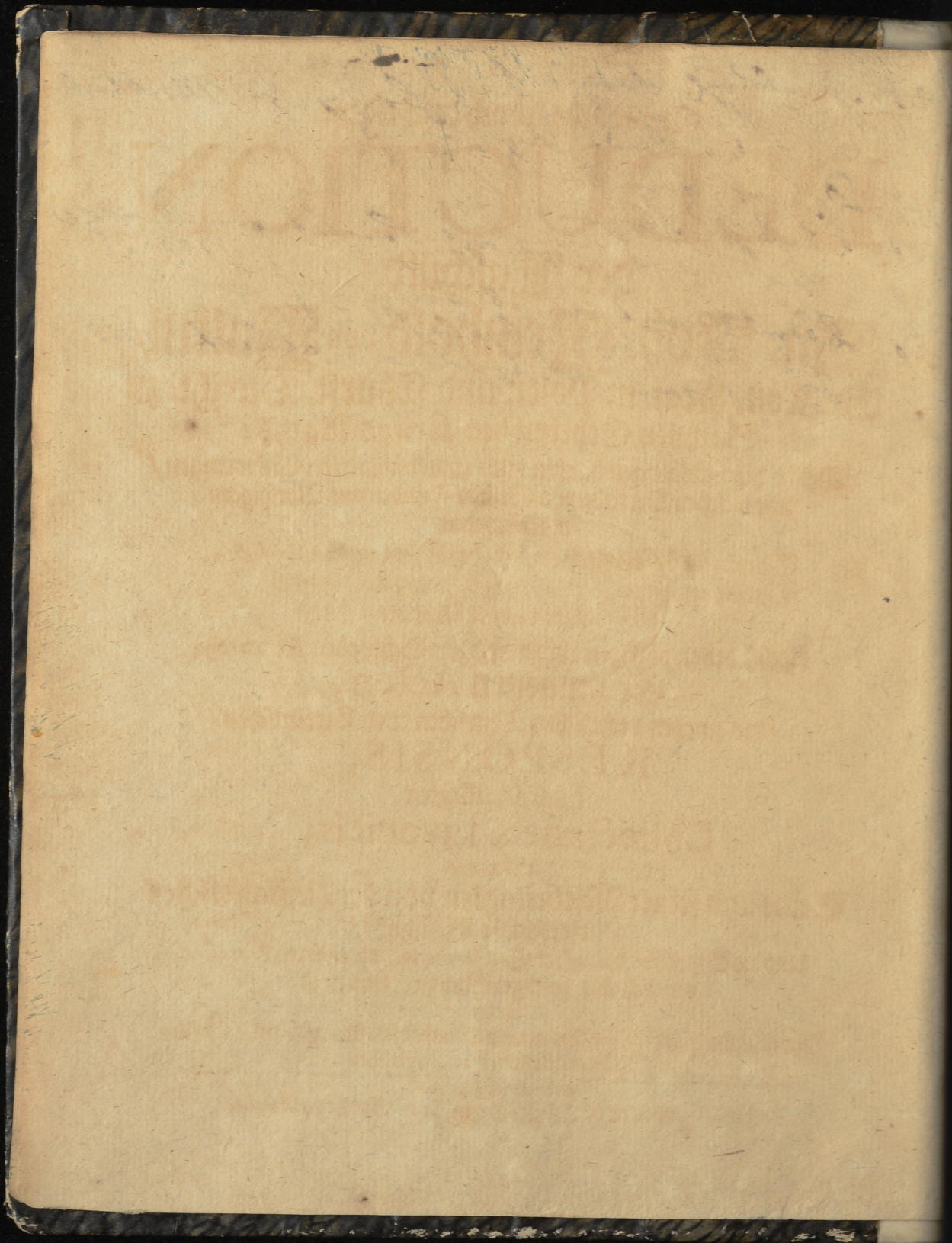






45. Frembung. Henglein. 1771.
46. Lob-Vertrag zwischen d. Landgraven zu Mecklenb.  
u. der Stadt Rostock. 1584.
47. Discurs von Land-Ständen. 1711.
48. Kunst zu fliegen. 1709.
49. Copia eines sehr selt. Briefs von Dantzig.  
1709.
50. Adonit was am 8. Trin. 1711. im Jam  
zu Bremen abgelesen ist.
51. Brief von Alexander Salkirk. 1713.







# MANIFEST

oder

Seine Summarische

## DECLARATION,

über

Die rechtmässige und höchwichtige Ursachen / welche  
bewogen und gleichsam gezwungen haben

Seine Königl. Majestät

zu Dännemarc und Norwegen 2c. 2c.

dessen Reich und Länder  
gegen des

Königs von Schweden

vielsältige / eine Zeit nach der andern gegen den  
Tractaten verübte / und ins künftige befürchtende Gewalt-  
thätigkeiten zu beschirmen / und mit denen in dem Recht der  
Völker zugelassenen Mitteln / mit des Höchsten  
Bestand / in zulängliche Sicherheit  
zu setzen.

---

Nachdem zu Copenhagen in der Königl. Buchdruckeren gedruckten  
Original den 28 Octob. 1709.



# Wir Friedrich IV. von Gottes Gnaden/ König zu Dännemarc und Nor-

wegen/der Wenden und Gothen/Herzog  
zu Schlesswig/ Holstein/ Stormarn und Ditmarschen/  
Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ &c. &c. Thuen kund/  
wie es dann ohne dem in der Welt mehr als genugsam bekandt ist / welcher Gestalt  
diese Nordische Reiche und Länder durch des Königs in Schweden seltsame Animo-  
sität und höchst- präjudicirliche Conduite einige Jahren her in die allergrößste  
Unruhe / nicht allein zu Vergießung vielen unschuldigen Bluts/ sondern auch zu einer  
jämmerlichen und elendigen Verwüstung ganzer Provinzen/ und derselben Ein-  
wohner / gebracht worden.

Die Erfahrung/ auch die von vorigen Zeiten zeiget klärlich/ daß die Schweden/  
so oft es ihnen contrair gegangen / und derselben Dessen ihnen nicht nach Willen  
und Gedancken gehen wollen / allemahl gesucht haben/ gegen alle Billigkeit/ gegen alle  
Tractaten, und derselben allen ungeachtet/ welche sonst in der Welt bey allen Natio-  
nen unzerbrüchlich gehalten werden/ sich ihres Schadens bey ihren Nachbahren/bald  
bey dem einen/ bald bey dem andern zu erhohlen ; Und/ wie viel Exempel so wohl in die-  
sem / als vorigen Seculo solches beweisen können / so haben sie unter verschiedene aus-  
gepuckte und geschmückte Prætexten überall die verderbliche Kriegs-Flamme herum  
geführt/ sich mit derselben ohne Entschung / und nach eigenem Belieben/ bald in Un-  
sere/ bald in anderer Puiffancen Provinzien/ Reiche und Länder eingedrungen.

Wir haben auch überdem von der Crehn Schweden bösen Intention gegen  
Uns und Unsere Länder völlige Nachricht erhalten ; so wohl aus einem des Königs in  
Schweden eigenhändig unterschriebenen / und mit vielen Uns touchirenden Expres-  
sionen angefüllten Schreiben / welches nichts anders / als ein unbedachtsamen  
Übermuth hat dictiren können / als um derselben bey andern frembden Potentaten sich  
befindl. Ministern continuirlicher Contracarrirung gegen Unser Intresse, und fals-  
chen Auslegung über Unsere auff alle Weise rechtmäßige Conduite, Meynung und  
Intention, bloß zu dem Ende / Uns dadurch in Argwohn und Mißtrauen bey Unsern  
Freunden und Allirren zu bringen / und Uns bey der ganzen Welt verhasset zu ma-  
chen / dafern solches möglich gewesen / wie denn dieses alles verschiedenen Potentaten/  
bey welchen die Schwedische Ministri sich dieser ihrer Künsten bedienet haben / genugsam  
bekandt / und annoch in frischem Andencken ist ; Daß also/ wann dergleichen zu-  
gleich mit so vielfältigen offenbahren/ und fürsehligen Contraventionen der zwischen  
Uns gemachten Tractaten in consideration genommen wird/ mit welchen Wir/ um  
den



den Frieden im Nordern zum allgemeinen Besten zu conserviren, zum diffiren durch die Finger gesehen haben / nebenst des bemeldten Königs unruhigen / und bis hieher bekandten rachsirigen Conduite, welche ohne einige Consideration für seine eigene Unterthanen dadurch unverantwortlich verursachten Ruin allein zur Verderb- und Zerwüstung seiner Nachbahren hinziele; Ohne zu melden von denen Aufgeblassenen bey denen Nachkommenden fast ungläublichen Expressionen / angehende die bereits vermeintlich effectuirte, oder im Sinn habende Detronisationes gekröhneter Häupter / mit allen verderblichen Principiis folgenden Consequentien; So kan mit einer gesunden Vernunft aus allem diesen kein ander Schluß gemacht werden / als daß / wann Schweden nicht bisher seine böse Intention gegen Uns ausführen können / es nur allein an Macht und Gelegenheit / und keines weges an Willen müsse gemangelt haben.

Weilen dann von Uns / die Wir dergleichen überhängende Gefahr als nächst / und also auch am meisten exponirt seyn / nicht mit Billigkeit begehret / und eben so wenig für die Nachkommenden verantwortet werden kan / daß Wir all das Böse / womit Wir auff solche Weise bedrohet werden / stillsitzend abwarten / und Uns überfallen lassen solten / worauff vielleicht ein allzu späte Bereuung folgen dürfte; Als dictiret die bey allen Verständigen auff solchem Fall gebräuchliche Fürsichtigkeit; Ja die unumgängliche Nothdurfft erfordert / denen besorgenden / und ganz gewiß darauff folgenden Wirkungen von dergleichen Schwedischen weit aussehenden und eigenen Sinn bösen Intentionen mit allen Kräfften beyzeiten vorzukommen / und Unsere Reiche und Länder gegen solcher augenscheinlich ankommenden Gefahr / und gegen denen gewöhnlichen Machinationen einer so übeln intentionirten Nachbarschaft mit denen Uns von den Allerhöchsten verliehenen Mitteln / und mit dessen gnädigem Beystand zu beschirmen / und mit einer zulänglichen Sicherheit zu versehen.

Damit aber die ganze Welt / und alle Unpartheyische sehen und erkennen können / daß es mit der vorhin generaliter, und kürzlich angeführten Animosität / nebenst Brechung der Tractaten auff Schwedischer Seite sich also in der That würcklich verhalte / haben Wir von der Schwedischen schönen und subtilen Verhaltung nur etliche wenige Proben (dann alles auffzurechnen / wurde allzu weitläufftig werden) allen rechtschaffenen und unpartheyischen Gemüthern / woraus das übrige leichtlich geschlossen und judicirt werden kan / vorstellen wollen:

(1) Aus einem von dem König in Schweden unterschriebenen / und an die Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden / angehend die bekandte Cutinische oder so genandte Coadjutorie-Sache / von Prinz in Litthauen abgelassen / und den 15. (25.) May 1706 datirten Schreiben siehet man / mit was für spöttlichen ja so gar particuliren Persohnen unanständigen Expressionen derselbe sich unterstehet / die rechtmässige Wahl / welche auff Unsern lieben Herrn Bruder Prinz Carl gefallen war / anzufechten? da die Worte wie folget / lauten:

Non diffitemur, nos quoque ad istam litem, quæ Studio quæsita apparebat, eò magis curam intendisse Semper, quod per Domus Holsaticæ Violationem nostrum peti latus, non obscure intelligeremus, & proinde graviter tulisse, con-

niven.



niventia, & cunctatione Eorum, quorum nobiscum interesse, Pacem Travendalensem conservare in concussam, adversa parti eo usque creuisse Spiritus, ut occupata Episcopali Sede, non modo Jura Domus Gottorpiensis in dubium vocare, sed etiam pacem Solennem, totque potentissimorum Principum, & statum auctoritate confirmatam tentare, atque subicere sustinuerit.

Welches in der Teutschen Sprache so viel ist: Wir leugnen nicht/das Wir in dieser Differenz/welche/wie man scheinbarlich siehet/mit bedachtem Gemüht erfunden worden/desto mehr allzeit ein wachsammes Auge gehabt haben/als die Wir sehr wohl vernahmen/das durch Kränckung des Hollsteiniſchen Hauses Unsere eigene Person angegriffen würde; Weßwegen Wir auch nicht leyden können/das durch Connivenz und Conctationen oder Zögerung derjenigen/welche/gleich mit Uns gebühret/den Travendahlischen Frieden ungekränckt zu conserviren/die Contrahenten dergestalt auffgeblasen worden/das sie sich unterstehen dörfſſen/den Bischöflichen Sitz einzunehmen/und dadurch nicht allein das Recht des Gottorpiſchen Hauses zweiffelhaftig zu machen/sondern auch einen solennen Frieden/welcher mit so vielen mächtigen Fürsten und Staaten Authorität war befestiget worden/anzufechten/und über einen Hauffen zu werffen.

Mit einem Wort aber zu sagen/so ist der Inhalt gedachtes Schreibens eben so falsch/als dessen Expressiones Injurien und unleydlich seyn; Denn es ist so klar/als die Sonne/und aller Schwedischen ausstudierten künftigen Einwendungen ungeachtet/muß ein jeder Recht-Gesinneter gestehen/das das Lübeckische Dohm Capittel zu dem Travendahlischen Tractat/welcher in selbigem Schreiben gleichsam bey den Haaren hinzu gezogen worden/auff keinerley Weise verbunden sey/dann/so lange die Fundamental Gesetze des Römischen Reichs bey Macht stehen/und nicht auff solche Weise/wie Schweden/so oft selbige mit dessen Interesse nicht überein kommen/solche gerne gänglich übern Hauffen geworffen zu werden wünschet; So ist und bleibet gedachter Tractat/und alle die vorigen/wie die Schweden selbige auch immer verdröhen mögen/welche zwischen zwey Partheyen geschlossen worden/und also keinesweges müssen oder können dem Dritten an seinem Recht præjudiciren; Überdehm ist ja einem jeden bekandt/das Unser geliebter Herr Bruder das durch die meiste Stimmen im Capittel rechtmäßig erhaltenen Schluß/und darauff genommene Possession des Bischöflichen Sitzes Eutin keinesweges in regard des allhie sonder Fundement allegierten Travendahlischen Tractats/sondern bloß und allein wegen Intercession der Königin von Engelland und der Herren General-Staaten auff gewisse/dagegen stipulierte Conditiones dem Herzogen und Administratori von Schleswig-Hollstein-Gottorff cediret und überlassen worden; So das diese Streitigkeit oder Differenz nicht durch Krafft einigen Tractats/sondern durch eine freundliche Vereinigung so weit beygelegt worden/weßwegen Wir des gleichen ungegründete/Hautaine und unanständige Manier zu schreiben nicht anders/als ein fürsehtlicher Eindrang auf Uns auffnehmen können.

(2.) Siehet man eine bey so arragente als auffgeblasene/und Uns touchirende in Stockholm durch öffentlichen Druck den 20/(10) Decemb. publicirte Schrifft/ dessen Author, darin Magnus Ronnau aus einem blinden Übermüht sich unterstehet/  
für



für den König von Schweden zu usurpiren, und demselben einen ganz ungereimten und Ihm nicht zukommenden / sondern Uns in specie sehr præjudicierlichen Nahmen beyzulegen / wie solches aus dem blossen Titul-Blath (den ganzen auffgeblasenen Inhalt vorbey zu gehen) kan gesehen und vernommen werden / nemlich:

Hercules Genuinus

Carolus

Magnæ Scandinaviæ Imperator

Holmiæ die 10 (20) Decembris 1706.

Magnus Ronnau.

Da es doch der ganzen Welt bekandt ist / daß Magna Scandinavia die drey Nordische Königreiche Dännemarck / Norwegen und Schweden in sich begreiffe / und daß diese arrogante imperatorische Expressiõn bloß und allein Uns zum Despect und Verkleinerung vorseßlich erdacht / und mit publicquer Authorität gebraucht worden. Dann aus denen Historien / auch so gar aus denen / welche nicht recht alt seyn / ist es klärlich gnug zu sehen und zu beweisen / daß die beyde erste Erohnen haben / Gott sey gelobet / die dritte unter sich gehabt: Das Contrarium aber davon kan nimmermehr auff einigẽs Fundament dargethan werden; Indessen ist es natürlich und folgt von sich selbst / daß der / welcher sich nicht scheuet / das zu wagen / eine grosse Begierde mindere / dasjenige was grösser ist / zu vollführen haben müsse. Und hieraus siehet man klärlich / daß Schweden / so directé als indirecté sich aller Künsten / welche erdacht werden können / zu Unserer Verkleiner- und Verspottung für die Nachkommen bedienet / und sich nicht geschämet habe / zu solchem Ende die aller unwahrhaftigste und falsche Sachen fingiren / und in die Welt publiciren zu lassen.

(3.) Die offenbare / und von der Erohn-Schweden so oft bewiesene continuirliche Defraudation in Unserm Oresundischen Zoll / haben nicht allein die von Unsern hochlöbl. Vor-Eltern vor uhralten Zeiten unkräncklich auff Uns gestammte Hocheit / und das Recht mercklich angefochten / und geschmählert / sondern auch zugleich die zwischen Uns / und Schweden auffgerichtete / ja noch zu der Erohn Schweden grösssten Vortheil von Uns eingegangene Tractaten listig gebrochen / und violiret; Daß die Ubertretung gedachter Tractaten mit würcklicher Defraudation Unsers Oresundischen Zolls durch die von denen Magistraten in denen Schwedischen Städten ausgegebene falsche Certificationes, und darauff von den Königlichen Schwedischen Cammer- und Commerce-Collegio ausgefertigte See-Passen an Lübeckische / Bremische / Hamburgische und andere frembde / der Erohn Schweden nicht zugehörige Unterthanen / und Kauffleute auff vielfältige Maniern passiret sey / ja daß dergleichen falsche Certificationes, und See-Passen öffentlich zu Feil gewesen / und daß man ohne der geringsten Entsehung für Tractaten und Conventiones offenbahrlich Lurrenderey befodert habe / davon können viele Exempeln angeführet werden; Wir finden aber solches für unnöhtig / nur bloß eines / woraus der Rest geschlossen werden kan / müssen Wir melden / nemlich: Durch



Durch Anleitung des in Stockholm gewesen / und Anno 1698 daselbst mit Tode abgegan-  
genen Envoye Extraordinaire Unsers hochgeliebten Hrn. Vaters hochlöblichen Andenkens Ober-  
Secretarii, und Staats-Raths Holle Eurdorff seine Remonstration, und zu einer Probe / daß der-  
gleichen falsche Certificationes, und See-Passen in Schweden für Geld zu bekommen waren / hat  
Unser Altkor. und Raths-Verwandter in Unser Königl. Residenz Stadt Copenhagen Christian  
Simonson, welcher dazumahl gleichfalls in Stockholm war/ gegen 300 Rthlr. in Specie eine Certifi-  
cation ausgewircket / datiret Stockholm den 28 April 1697 / und darauff einen Königl. See-Paß/  
datiret den 4 May selbigen Jahres auf ein so genandtes Schiff / der fliegender Hirsch / Schiffer Bert  
Gertsen / obgleich weder das Schiff / noch der Schiffer in dieser Welt vorhanden waren / und auch  
niemand wegen des pro formâ angegebenen Nheders / Befrachters / oder Schiffers / wie laut denen  
Tractaten / geschehen sollte / auff dem Raths-Hause zu Stockholm einen Eyd abgelegt hatte ; Welches  
ein wenig darnach vor dem König in Schweden im Beyseyn des ganzen Senats dergestalt offenbah-  
r bewiesen / und dargethan worden / daß diese Certification, und der darauff expedirte Königl. See-  
Paß auff alle Manier falsch wäre ; Weßwegen man aus lauter Hitz und Rachgier / diesem Unter-  
thanen und Eydschwornen Bedienten Christian Simonson, weilten er dergestalt dergleichen mit  
Schwedischen falschen Certificationen, und See-Passen im Schwange gehenden Lurrendreyereyen  
offenbahret hätte / einige Zeit darnach in dem Jahr 1702 unter einem andern Protext einen Proceß  
am Hals geworffen / und ihm das Leben aberkannt / welches Urtheil man ganz gewiß wurde exequirer  
haben / wann Wir Uns desselben / als Unsers würclichen Bedienten nicht mit Nachdruck angenom-  
men / und ihm seine Freyheit wieder zu wege gebracht hätten.

Mit dergleichen Imposturen und Betriegerereyen auff der Schwedischen Seite kam es endlich  
so weit / daß auch andere Potentaten solche Handel nicht länger passiren lassen könnten / sondern  
Anno 1697 eine ganze Schwedische Rauffarden Flotte von dem damahligen Englif. Admiral Roock  
zu Pleymouth auffgebracht worden ; Bey welcher Gelegenheit denenselben ihre grobe Collusiones,  
und verübten Unterschleiff so wohl im Drefund als an andern Örten / ja so gar auch mit ihren eige-  
nen Briefen / und Correspondentien deut- und klärllich bewiesen würden in einer Englischen wegen  
solcher Auffbringung im Druck heraus gekommenen Schrifft / dessen Titul dieser ist :

A. Short account of the true State of the Case of the Swedisch Merchant fleet lutely brought  
up on their voyage from France by Admiral Roock, and send into Pleimouth London Printed, and  
are to be sold Elix Witlok naer Stationers Hall 1697.

Auff Teutsch : Eine kurze Information von der wahren Beschaffenheit der Schwedischen  
Rauff-Fahrden Flotte / welche neulich auff ihrer Reyse von Franckreich in Pleymouth durch den  
Admiral Roock auffgebracht worden. London gedruckt / und wird verkaufft bey Elix Whitlok bey  
Stationers Hall 1697.

(4.) Ist offenbahrt / und ohne Contradiction, was für grosser Gewalt und Überlast die Schwe-  
den gegen denen Unterthanen der Provinzlien / welche dieselbe in vorigen der Crohn-Dennemarck be-  
schwerlichen Zeiten doch mit gewisser Conditionen erhalten / verübet haben / wodurch die Schweden  
gleichfalls die auffgerichtete Tractaten gebrochen / und selbst den Vortheil / welcher ihnen durch sel-  
bige zuge wachsen war / verwircket haben / indem man durch die erschreckliche sogenandte Schwedische  
grosse Reduction denen Tractaten schnurgleich zuwider gedachte Unterthanen mit einer unmanier-  
lich- und unerhörten Härte / und unter allerhand erdachten Prätexen von Crohn-Gütern / und der-  
gleichen angriffen / und ihnen theils hinwegnehmen wollen / theils auch würclich hinweggenommen /  
und zu sich geschrahet / haben alle derselben Mittel und Vermögen / da doch in denen Tractaten und so  
dem sogenandten Cessions Diplomate expresse, und deutlich / in Specie in dem letzten Londischen  
Friedens-Schluß stipulirt, und abgeredet worden / daß vorhin gedachte Unterthanen inskünftig be-  
ständig bey ihrem Eygenthum / Gerechtigkeiten und Privilegien conservirt bleiben solten / und zwar  
solcher Gestalt / wie sie selbige von denen Königen in Dennemarck erhalten / und wie sie selbige / da die  
Cession geschah / besessen haben / und in demselben Stand / worin alles vor dem nechst vorher-  
gegangenen / und durch den Londischen Frieden aufgehobenen Krieg gewesen ; Und bemeldte Un-  
terthanen haben zum öfftern / und vielmahlen auff das inständigste bey Uns reclamirer, und umb  
Unsere



Unsere Beschirmung / und Handhabung bey diesen Tractaten gegen der Schwedischen Gewalt und Ueberlast angehalten / welches sehr viele von ihnen eingegebene / und in Unserer Canzley sich annoch befindende Memorialien beweisen können.

Und dergleichen hart und unleidliches Tractament haben nicht allein diese in vorhin bemeldten Provinzlen Wohnende / sondern auch die Eingesessene Unserer eigenen Reichen und Länder / welche einig Eigenthum in denen Schwedischen Provinzien gehabt / ausstehen müssen : Welche ohne unzählliche andere Exempel in allhier allein vor gestellt wird / mit einem / welches in der besandten Allun-Wercks-Affaire / worin Unsere Unterthanen und Bediente 1681 participirten als bald nach dem Londischen Frieden geschehen / laut einer gegen demselben höchst-streitigen Königl. Schwedischen Resolution , gegen welcher Anno 1687 den 11 May in dem Königl. Senat zu Stockholm / jedoch ohne einigen Nutzen / oder daß die Schweden die allgeringste Reflexion auff Tractaten , Billigkeit / Recht oder Gerechtigkeit gemacht haben / öffentlich protestiret worden ; Gedachte Königl. Resolution lautet von Wort zu Wort auff Schwedisch / wie folget :

Det Forslag , som givves vved Handen om Allun-Wercket , og Tullens forhoyende på Wahren til en , og en half Rixdaler , på fated agreerer Kongel. Majestæt aldehlig , forst for den stora Profite . Skuld , som Wercket emoth ringe Förslag , ok Omkostnat af sig kaster : 2. för den-Nytten Mand der af förmoder , neml: ad de Danske Creditorerne genom dette tråugets kahle staae snarare at bringe til Raison , og Billigheed , og deras fordringar , og Brucker lettare kunde komme i Kongel. Mayests , eller des Underfatters Hender.

Dieses will auff Teutsch so viel sagen : Dieser Vorschlag welcher an die Hand gegeben wird wegen des Allun-Werck und Verhöhung des Zolls auf die Waaren zu ein und einen halben Rthlr. aufs Faß / agreiret Se. Königl. Majestät gänzlich / erstlich wegen des grossen Profits / welchen das Werck gegen geringen Verlah und Unkosten abwirffet ; 2. wegen des Nutzens / so man daraus vermuthet / nemlich / daß die Dänische Creditores durch diesen Zwang eher zur Raison und Billigkeit gebracht werden dürfften / und derselben Forderung / und Allun-Werck leichter in Seiner Königl. Majestät oder dessen Unterthanen Hände gerathen könne.

Aus welcher Königl. Resolution die ganze Welt sehen und mercken kan / daß in dem Königl. lichen Senat in Stockholm genandt werde / und helffe Raison und Billigkeit / die Mitteln / und das Vermögen der Unterthanen anderer Potentaten / ja wohl in Friedens-Zeiten denen Tractaten und Friedens-Condition zu wider / mit Zwang in die Hände des Schwedischen Königes / und dessen Unterthanen zu bringen ; So daß alle Recht- und Gerechtigkeit liebende Fürsten und Staaten / billig nicht allein einen Abscheu an dergleichen ungerechte Maximen haben / sondern auch mit gesambter Hand sich dagegen Sicherheit / zu Beschirm- und Maintenirung derselben Unterthanen / verschaffen werden.

Wir wollen zu melden vorbey gehen / mit was für einer unerfülllichen Begierde die Schweden von Tag zu Tag in Finmarcken , und in dessen District um sich greiffen / und ein grosses Theil von denen Uns von uralten Zeiten her zugehörenden Territorio , dann ein wenig / und dann ein wenig nach gerade sich zueignen / worüber continülich von Unsern Amptmännern und Bedienten an denen selbstigen Orten / Relationes und Klagen einkommen / ja es würde verdrießlich fallen / alle die vielfältige grobe und beweisliche Verunglimpfungen und Enormitäten zu gedencken / welche wider Uns / und Unsere Unterthanen von denen Schweden verübet / und ins Werck gestellet worden / welche Uns dann endlich obgedachter Resolution zu nehmen / bewogen haben / um einmahl Uns / und Unsere Unterthanen in eine zulängliche Sicherheit gegen dergleichen Schwedischen Ueberlast / zu setzen.

Dieses nun / so bald und auffs Beste immer möglich seyn wird / zu bewerkstelligen / befinden Wir uns genöthigt hiedurch zu declariren , wie Wir dann auch würcklich / und Krafft dieses Unseres Manifests declariren , und declarirt haben wollen / für feindlich / alles was unter Schweden gehöret / es seyn Länder / Unterthanen / oder derselben Effecten : Die Schwedischen Provinzen jedoch / welche in Teutschland liegen / ausgenommen / so lange man sich in denen selbstigen von aller Feindseligkeit gegen Uns / und Unsern Unterthanen enthalten wird ; Item die Unterthanen / welche von denen andern auffer Teutschland liegenden Schwedischen Provinzen zu Uns überkommen / und



und sich unter Unsere Protection und Beschirmung Begeben werden / wie Wir dann selbige hie-  
durch / und Krafft dieses zugleich mit thren Mittel und Vermögen in Unsere Königl. Protection  
Und Beschirmung à dato annehmen / und gegen allen Überlast / alle Gewalt und Verfolgung  
mainteniren wollen ; Wir haben auch solcher gestalt die in Teutschland liegende Schwedische  
Provinzzen so lange man sich in selbigen auff Schwedischer Seithen friedlich halten / und nichts  
feindliches gegen Uns / und denen Unsrigen unternehmen wird / hiedurch außdrücklich ausnehmen  
wollen / damit ein jeder daraus sehen und erkennen möge / daß Unsere Intention keinesweges hin-  
ziele / daß allgemeine Wesen auff einiger ley Weise zu verunruhigen oder einigen Krieg in Teutsch-  
land / viel weniger in dem Nieder Sächsischen Creys zu verursachen / sondern bloß allein durch  
Dämpfung der bis dato exorbitanten Schwedischen Gewalt und Macht / eine rechtschaffene Balance  
in dem Norden zu machen / und durch dieselbe einen sicheren Frieden / und eine beständige Ruhe  
etwamahl zu erhalten / und so viel möglich seyn wird / für die zukünftige Zeit zu besessigen / und be-  
ständig zu conserviren ; Welches alles miteinander allen und einem jeden von Unsern Unterthanen  
zu einer aller unterthänigsten Nachricht / wie auch allen andern Beykommenden zur Wissenschaft  
mitgethelet wird. Gegeben auff unserm Schloß Copenhagen, den 28 October 1709.

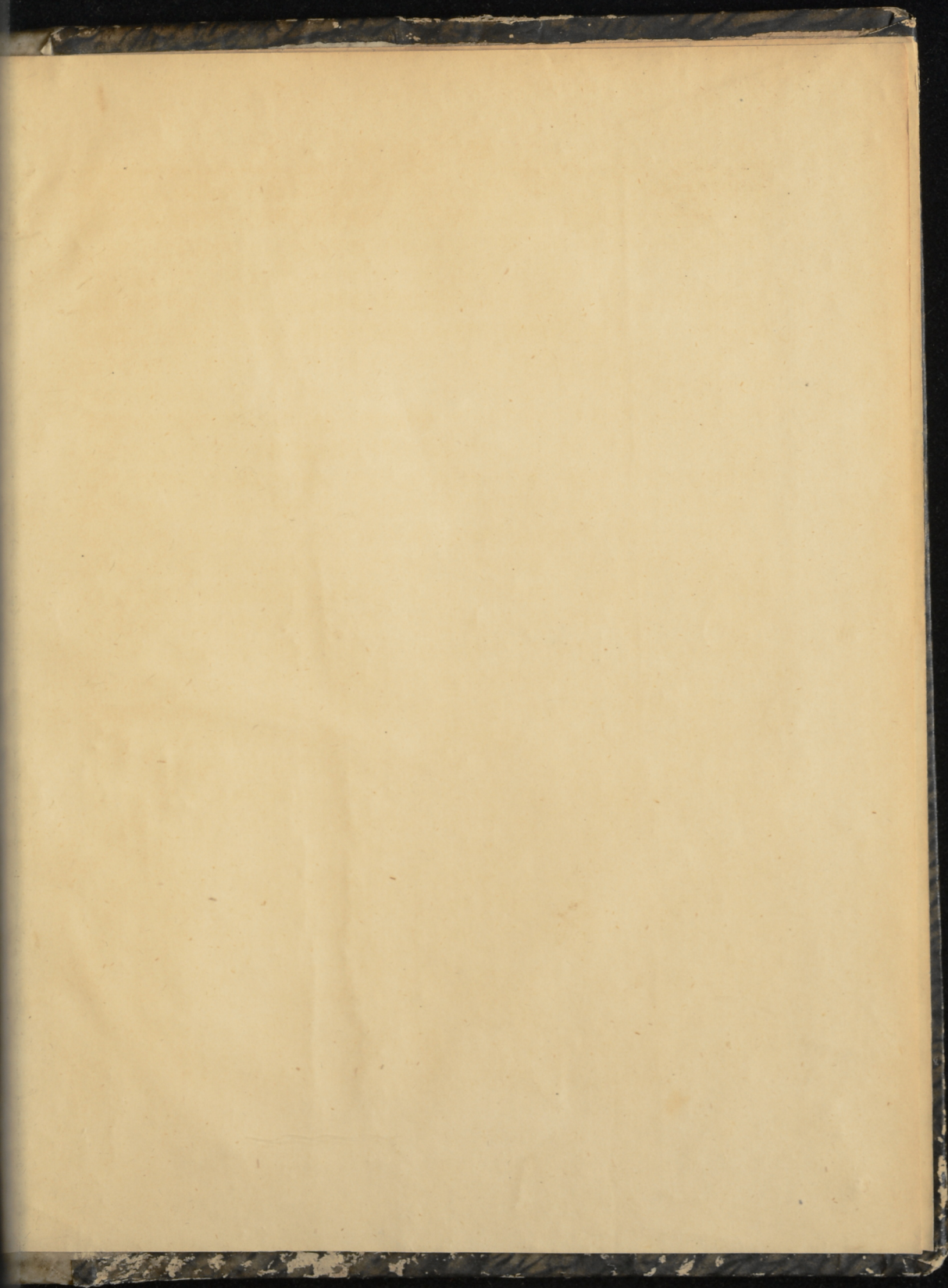
Unter Unserm Königl. Hand-Zeichen und Signet.

(L.S.)

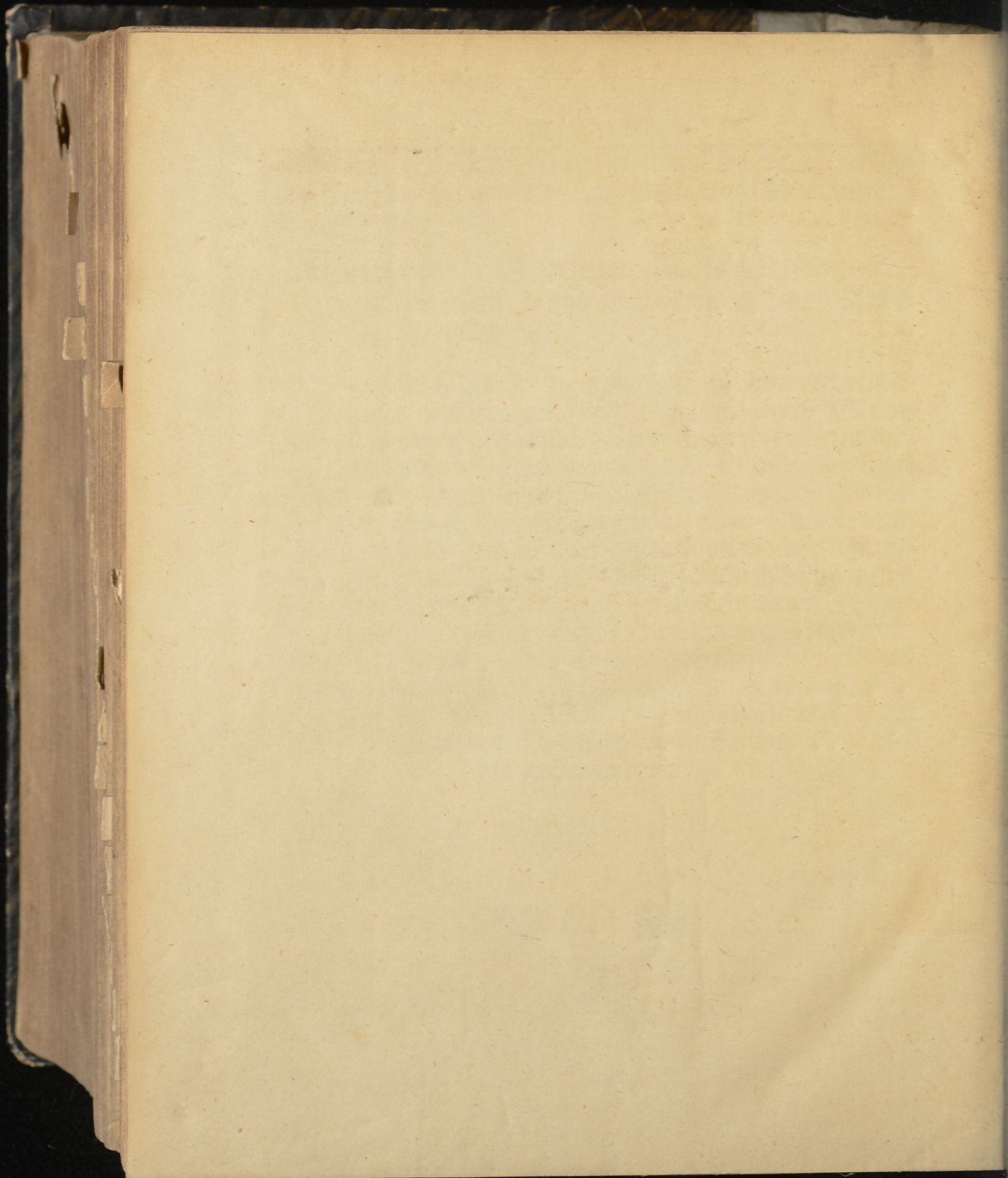
Friederich R.



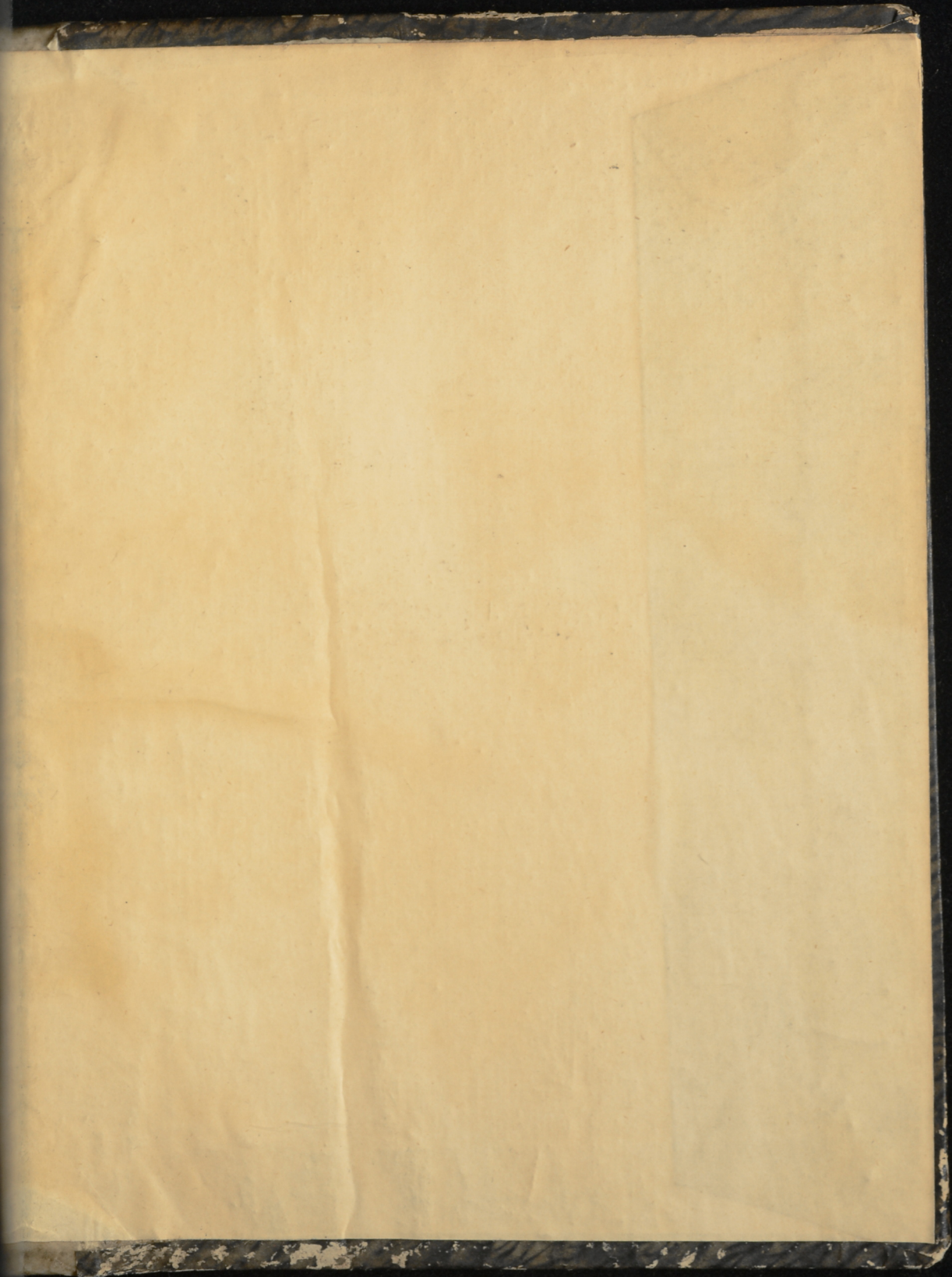








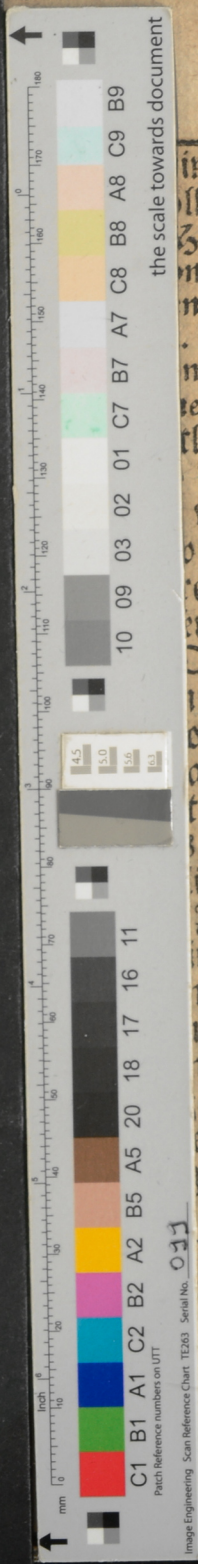












in Eigenheit nach ihrer fleischlichen Hoffarth/  
llust unordentlich liebende) Fürsten herrschen  
Zerrn haben Gewalt. So soll es nicht seyn un-  
ndern so jemand unter euch will gewaltig seyn/  
ner / und wer da will der Fürnehmste seyn / der  
Gleichwie des Menschen Sohn ist nicht kom-  
m dienen lasse / sondern daß Er diene und gebe  
ter Erlösung für viele. Welcher deutliche Aus-  
tlichen Willens zwar insgemein auff das Pre-  
den so genannten geistlichen Standt zu dessen  
von allen Regiments-Händeln gedeutet int  
oleimehr dahin füglich verstanden wird / daß  
re Christo ganz anders / als die Kinder dieser  
eyn sollen. Und da zwar denen Christen die  
Obigkeitl. Amts zumahl unter Christen (n)  
üsse derjenige / so das Regiment / Gewalt  
or andern nach Gottes Willen führen wolle/  
ach der verkehrten Welt- Art mit thörichter  
t in der natürlichen Blindheit und Hochmuth  
s eigenwilliger und eigenmütiger Weise / son-  
ich-erleuchteten Augen und geheiligten Her-  
Furcht Gottes nach dessen Willen dergestalt  
t er in Demuth sich anders nicht / als einer  
neinen Wesens und aller seiner Unterthanen/  
ifführe / mithin seine Actiones auch alle zum  
nste und Frommen widme / sich aber derge-  
emeine Wesen NB. in der auch denen Regens-  
e sich und ihr Volk selig machen wollen / al-  
genden Nachfolge Christi (o) vollkommlich  
auf

z. c. 6, 5. (o) Matth. 16, 24. i. Petri. 2, 21. Rom. 8,  
h. 2, 3 = 6.